Aushangbeginn: 27.03.2017

2017-021

Aushangende: 11.04.2017

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 20.03.2017

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW.S. 208) wird von der Stadt Detmold als örtlicher Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Detmold vom 16.03.2017 für das Gebiet der Stadt Detmold folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, 02. April 2017 und am Sonntag, 08. Oktober 2017 dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr Verkaufsstellen in Detmold geöffnet sein in dem durch folgende Straßenzüge umgrenzten Bezirk einschließlich beider Seiten der Straßen Leopoldstraße – Behringstraße – Wotanstraße – Paulinenstraße – Hornsche Straße jeweils bis zu den Kreuzungen und Einmündungen, an denen die genannten Straßen aufeinander stoßen.

§ 2

Am Sonntag, 02. Juli 2017 und am Sonntag, 03. September 2017 dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr Verkaufsstellen in Detmold in dem Straßenbezirk beidseitig des Straßenzuges Charles-Lindbergh-Ring geöffnet sein.

§ 3

Am Sonntag, 10. Dezember 2017 (2. Advent) dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Hiddesen und am Sonntag, 17. Dezember 2017 (3. Advent) im gesamten Stadtgebiet ohne den Ortsteil Hiddesen geöffnet sein.

§ 4

Die Verordnung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 20.03.2017“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Bearbeitende Stelle
1.25/2 Frau Licht
Tel. 05231/977-220

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 20.03.2017
Der Bürgermeister

Rainer Heller

Bearbeitende Stelle
1.25/2 Frau Licht
Tel. 05231/977-220